



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 17 / 2015
Seite 1167 – Seite 1386
Ausgabedatum: 07.09.2015

INHALT

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft American Studies	S. 1173
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Anglistik	S. 1179
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Assyriologie	S. 1185
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Biologie	S. 1191
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik	S. 1199
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik	S. 1205
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte	S. 1207
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Germanistik	S. 1213
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Germanistik	S. 1219
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Geschichte	S. 1221

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Informatik	S. 1231
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Japanologie	S. 1237
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Jura	S. 1245
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Klassische Archäologie	S. 1247
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie	S. 1253
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Mathematik	S. 1259
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Mathematik und Informatik	S. 1265
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg	S. 1269
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim	S. 1277
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Mittellatein / Mittelalterstudien	S. 1287
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft der Molekularen Biotechnologie	S. 1295
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften / Care	S. 1303

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Physik	S. 1309
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Psychologie	S. 1315
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Romanistik	S. 1321
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Sport	S. 1327
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Theologie	S. 1337
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Transcultural Studies	S. 1345
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Übersetzen und Dolmetschen	S. 1351
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorder- asiatische Archäologie	S. 1357
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft der Volkswirtschaftslehre	S. 1363
Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 1377
Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 1379

Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa	S. 1381
Erste Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Universität Heidelberg	S. 1383
Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Universität Heidelberg	S. 1385

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft American Studies

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 10. Juni 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Studienfachschaftssatzung American Studies

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z. B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Der/die Kassenprüfer/in beantragt bei der Fachschafts-vollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - (b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst zwei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl, die jeweils in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn stattfindet. Die Anzahl der Amtszeiten ist unbegrenzt.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Falls die Wahl keinen dritten Kandidaten hervorgebracht hat, rückt der/die Kassenprüfer/in als Mitglied des Fachschaftsrats nach sofern die Fachschaftsvollversammlung diesem mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter/innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Studienfachschaft stellvertretend entsenden, wenn die gewählten Vertreter/innen verhindert sind.

(2) Die Amtszeit der Vertreter/innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

1177

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter/in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1178

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Anglistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Anglistik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste im Anhang B der Organisationssatzung.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrates eröffnet. Die Sitzung wird von einem von der Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitglied geleitet.

(4) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Die Wahl findet einmal im akademischen Jahr statt.

(3) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 4. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg. Weiterhin führt die Exmatrikulation zum vorzeitigen Ausscheiden
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates wird dieses erst mit der nächsten Wahl ersetzt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

1183

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt zum Sommersemester 2014.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1184

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Assyriologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 24. Juni 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Assyriologie

Präambel

Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Assyriologie, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die vor allem aus folgenden Punkten besteht:

Vertretung von Anliegen der Studierenden; Förderung von Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten; Ergänzung des Lehrangebots der Assyriologie durch eigene Veranstaltungen; Leistung eines Beitrags zum sozialen Austausch unter den Studierenden. Die Mitglieder der Studienfachschaft sind dazu aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.

In vollem Bewusstsein der Problematik der gendergerechten Sprache und trotz verschiedener Ansichten innerhalb der Studierendenschaft haben wir per Mehrheitsentscheid beschlossen, der besseren Lesbarkeit wegen im Folgenden das generische Maskulinum zu verwenden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS)

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates. Personalunion zwischen Kassenprüfer und Fachschaftsrat ist nicht möglich.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Vorlesungstage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive Wahlrecht. Es gilt die Wahlordnung des StuRa.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Die Fachschaftsvollversammlung legt darüber hinaus die genaue Anzahl der Mitglieder für die kommende Amtszeit vor der Wahl per Beschluss fest.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen der Studienfachschaft,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
 6. Entsendung von studentischen Vertretern in die QuaSiMiKo der Assyriologie.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Sommersemesters.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn sie zur Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Gibt es keinen Nachrücker, kann die Fachschaftsvollversammlung eine Nachwahl einzelner Mitglieder für den Rest der Amtszeit beschließen.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.

(2) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn sie zur Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keinen Nachrücker, kann die Fachschaftsvollversammlung eine Nachwahl einzelner Mitglieder für den Rest der Amtszeit beschließen.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit der ersten gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates endet mit Beginn des vorgesehenen Wahlturnus.

(2) Der erste Fachschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Die Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt zum 25. Juni 2014.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Biologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 22. April 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Biologie

Präambel

In Fortsetzung der evolutionären Tradition allen irdischen Lebens und gestützt auf die Prinzipien der Naturwissenschaften, erfüllt von dem Willen, ihre Geschicke frei zu bestimmen, und unbeirrt auch weiter den Weg von Evolution und Ökologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Genetik, Biochemie, Neuro- und Entwicklungsbiologie zu gehen und bestrebt, ihren Studierenden die größtmögliche Einsicht in die Diversität und Variabilität der globalen Flora und Fauna zu ermöglichen, hat die Studienfachschaft Biologie sich die folgende Satzung gegeben.

Diese Studienfachschaftssatzung wurde auf Grundlage der Organisationssatzung (OS) für die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg erstellt. Alle Verweise beziehen sich auf die Organisationssatzung, insbesondere auf das Regelmodell in Anhang C.

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Biologie vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Vollversammlung möglich. Der Vorschlag zur Satzungsänderung und die Abstimmung zur Änderung der Satzung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung müssen mindestens 3 % der Studienfachschaft Biologie anwesend sein.
- (6) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung nach § 2 Abs. 10 einberufen werden. Ist die zweite ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2 Abs. 5 nicht gelten.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates und des Kassenswartes.
- (9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung des Studierendenrates (StuRa Wahlo).
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Biologie.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 4. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
 6. Einberufung der Ratssitzung.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Ist der Fachschaftsrat durch das Ausscheiden von Mitgliedern mit weniger als der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt, findet eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des folgenden Fachschaftsrates verlängert sich um die verbleibende Amtszeit des vorherigen Fachschaftsrates.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Neuwahl des Fachschaftsrates beschließen. Der Vorschlag zur Neuwahl und die Abstimmung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.

§ 4 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.
- (2) Der Posten des Kassenwartes wird von einem Mitglied der Studienfach-schaft Biologie besetzt.
- (3) Die Aufgabe des Kassenwartes besteht in der Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.
- (4) Die Amtszeit des Kassenwartes beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuer-nennung zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (5) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt des Kassenwartes gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Amt des Kassenwartes aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (6) Im Falle des Ausscheidens des Kassenwartes wird ein neuer Kassenwart auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat, für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers, ernannt.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet eine Zahl an Vertretern entsprechend der der Studienfachschaft Biologie zustehenden Sitze in den StuRa. Vertreter müssen Mitglied der Studienfachschaft Biologie sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.
- (2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Semester.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationsatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Vertreters entsendet der Fachschaftsrat eine neue Vertreterin/einen neuen Vertreter für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den StuRa.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 23. April 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1198

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt für die in ihrem Bereich arbeitenden Gremien die studentischen Mitglieder oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese Gremien.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS)

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft sowie Studierende angrenzender Studienfächer mit Studienanteilen an der Computerlinguistik.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(7) Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(9) Der Fachschaftsrat kann Finanzanträge, die 500 Euro übersteigen, zur Abstimmung in der nächsten Fachschaftsvollversammlung vorlegen.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst genau fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Organisation von Feiern und Veranstaltungen für die Studienfachschaft,
 6. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 7. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt zwei Semester. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.
- (2) Die Amtszeit des Vertreters und des Stellvertreters im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Vertreters oder des Stellvertreters rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1204

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) hat der Studierendenrat am 16. Dezember 2014 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Computerlinguistik und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik laut Beschluss des Studierendenrates vom 4. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein StuRa-Mitglied entsenden.“

1206

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2015 in Kraft

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf Nachfrage zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(9) Bei jeder Fachschaftsvollversammlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sein.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und höchstens 20 Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr. Es kann auch festgelegt werden, dass der Fachschaftsrat die Interessen der Mitglieder vertritt.

Erläuterung: Der Fachschaftsrat ist in Abgrenzung zu § 2 Abs. 1 das exekutive Organ der Studienfachschaft

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

1211

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1212

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung Studienfachschaft Germanistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 29. Juli die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Germanistik

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Faches Germanistik und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Kassenwart. Diesem obliegt die Finanzverwaltung und Buchführung der Studienfachschaft.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Abstimmungsempfehlungen für die StuRa-Vertreter aus.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung benennt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates und des Kassenswartes.

(9) Fachschaftsvollversammlungen werden in der Regel einmal wöchentlich in der Vorlesungszeit abgehalten. Sie müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 33 OS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst zwei Mitglieder. Weiterhin sind die StuRa-Vertreter beratende Mitglieder des Fachschaftsrates.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfach-schaft wahr.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Organisation der Erstellung und Veröffentlichung des Protokolls der Fachschaftsvollversammlung,
4. Organisation der Benennung von Kassenwart und Kassenprüfern,
5. Koordination und Kontrolle der Finanzen und der Buchführung,
6. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
7. Koordination der Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
8. Koordination der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Semester. Die Wahl findet Ende der Vorlesungszeit statt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt mit dem Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Sie endet mit dem Amtsbeginn der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.

(2) Die StuRa-Vertreter sind gehalten aus dem StuRa zu berichten und Abstimmungsempfehlungen zu den Entscheidungen des StuRa herbeizuführen.

(3) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr.

(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Wird so kein neuer Vertreter gefunden, kann die Studienfachschaft für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Kandidaten übergangsweise einen Vertreter entsenden.

1218

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Germanistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) hat der Studierendenrat am 16. Dezember 2014 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Germanistik und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Germanistik laut Beschluss des Studierendenrates vom 29. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein StuRa-Mitglied entsenden.“

1220

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2015 in Kraft

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Geschichte

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Geschichte

Präambel

Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:

Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.

Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte sind alle in den nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge Immatrikulierten.

- (2) Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Organisationssatzung selbst. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung, die der gesamten Studienfachschaft Geschichte offen steht. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft und deren beschlussfassendes Kollegialorgan. Sie arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

- (2) Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.

- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft Geschichte hat das Recht, an die Fachschaftsvollversammlung Anträge zu stellen.

Organisation

- (4) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.
- (5) Alle Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. Stimm-, rede- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden abgestimmt.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss jedes Semester zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats erfolgen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Fachschaftsrats. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte kann zwischen finanzieller und politischer Entlastung unterschieden werden. Während ihrer Amtszeit dürfen Kassenprüfer*innen nicht Mitglied des Fachschaftsrats sein.

(10) In der Fachschaftsvollversammlung gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats.

(11) Hiervon ausgenommen sind Fristregelungen, Bestimmungen dazu, wie die Einladung zu einer Sitzung zu erfolgen hat und Absätze, die sich spezifisch und ausschließlich auf den Studierendenrat und/oder die Referatekonferenz beziehen.

Aufgaben

(12) Die Fachschaftsvollversammlung vertritt fachbezogene studentische Interessen auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.

(13) Zu ihren Aufgaben gehören:

Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.

§ 3 Fachschaftsrat

Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus dem/der 1. Fachschaftssprecher*in, dem/der 2. Fachschaftssprecher*in, dem/der 1. Stellvertreter*in und dem/der 2. Stellvertreter*in.

- (2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Wintersemesters.

- (3) Ein*e Fachschaftssprecher*in oder Stellvertreter*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebener Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der der Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.

Wahlordnung für den Fachschaftsrat

- (4) Alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte haben aktives und passives Wahlrecht. Davon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes.

- (5) Die Fachschaftsvollversammlung legt den Wahltermin fest. Die Wahl kann während einem bis drei Vorlesungstagen stattfinden. Die Fachschaftsvollversammlung muss den Termin der Wahlen spätestens zehn Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag bekannt geben.

- (6) Bewerbungen von Kandidaten*innen müssen der Fachschaftsvollversammlung spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag vorliegen. Die vollständige Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten*innen ist spätestens an diesem Tag zu veröffentlichen.
- (7) Der Fachschaftsrat bestimmt min. fünf Vorlesungstage vor der Wahl eine Wahlkommission von mindestens drei Personen, die von der Fachschaftsvollversammlung bestätigt werden muss. Die Wahlkommission stellt die Stimmzettel zur Verfügung und leitet die Wahl. Kandidat*innen können nicht gleichzeitig Mitglieder der Wahlkommission sein.
- (8) Gültig sind allein die von der Wahlkommission zur Verfügung gestellten Stimmzettel.
- (9) Jede*r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (10) Alle Stimmzettel, die entweder mehr als zwei Stimmen enthalten, beschädigt oder durchgestrichen wurden oder zusätzliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig.
- (11) Gewählt zum*r 1. Fachschaftssprecher*in, 2. Fachschaftssprecher*in, 1. Stellvertreter*in und 2. Stellvertreter*in sind diejenigen Kandidat*innen, die in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (12) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegen ausschließlich der Wahlkommission. Die Bekanntgabe hat spätestens einen Tag nach dem letzten Wahltag zu erfolgen.

(13) Das Wahlergebnis kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung bei der Fachschaftsvollversammlung oder bei der nächsten Sitzung, sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen stattfindet, angefochten werden.

(14) Bei allen in dieser Wahlordnung nicht explizit geregelten Bestimmungen findet die Wahlordnung des Studierendenrats, soweit anwendbar, spezifisch jene Abschnitte, die sich auf Fachschaftsratswahlen beziehen, Anwendung.

Aufgaben des Fachschaftsrats

(15) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

(16) Der Fachschaftsrat vertritt die fachbezogenen Interessen der Studierenden gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.

(17) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet diese.

(18) Ihm obliegt die Führung der Finanzen. Er hat sich dabei an der Finanzordnung des Studierendenrats zu orientieren.

(19) Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.

§ 4 Studierendenratsvertreter*innen/Vertreter*innen in der Qualitätssicherungsmittelkommission des Fachs Geschichte

Entsendung der Vertreter*innen

- (1) Die Entsendung von Vertreter*innen erfolgt durch den Fachschaftratsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die Fachschaftsvollversammlung dieser zustimmt, jederzeit möglich.

- (2) Von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat*innen, die in einer freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Wahl der Fachschaftsvollversammlung nach personalisierter Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat*innen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden, wie nach § 18 Abs. 6 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.

- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft Geschichte hat ein Vorschlagsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht unter Berücksichtigung von § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG.

- (4) Entscheidet sich der Fachschaftratsrat dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der Fachschaftsvollversammlung nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der Fachschaftratsrat Vorschläge der Fachschaftsvollversammlung dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des Studierendenrats mit dem Fall beauftragt.

(5) Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich Entsendung von Vertreter*innen und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen, vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

Abstimmungsempfehlungen

(6) Die Fachschaftsvollversammlung erstellt für die Abstimmungen im Studierendenrat und in der Qualitätssicherungsmittelkommission Abstimmungsempfehlungen für die Vertreter*innen der Studienfachschaft Geschichte.

(7) Die Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Vertreter*innen der Studienfachschaft.

(8) Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die Vertreter*innen nach eigenem Ermessen abstimmen.

(9) Die Vertreter*innen müssen vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.

(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der StuRa-Satzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den Studierendenrat zu gewährleisten.

1230

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

§ 7 Umsetzungsbestimmungen

Die Umsetzung dieser Satzung erfolgt entsprechend Anhang A, § 2 SFKA der StuRa-Satzung.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Änderungen an dieser Satzung werden durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen und vom Studierendenrat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt.

(2) Änderungsanträge werden auf der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt bei Zustimmung durch eine Urabstimmung in der Studienfachschaft Geschichte und nach Bestätigung durch den Studierendenrat am Tag mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg **Satzung der Studienfachschaft Informatik**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Informatik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.

- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

- (8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - (b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(9) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Informatik trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Informatik“.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der StuRa für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- (a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- (c) Führung der Finanzen.

(6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.

(8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

§ 5 Fakultätsfachschaft

(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.

(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wahrzunehmen.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik (vgl. § 5 dieser Satzung) und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass

- (a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftsvollversammlungen Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird,
- (b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden,
- (c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen stattfinden können,
- (d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird,
- (e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.

1236

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff. OS her.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Japanologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat durch Beschlüsse vom 4. Februar 2014, 10. Juni 2014 und 12. August 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Japanologie

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien, oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (5) Änderungen dieser Satzung können von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen werden, müssen aber von einer Zweidrittelmehrheit im StuRa bestätigt werden.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die regelmäßig stattfindende Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen diesem entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Regelfall binnen zwei Wochen öffentlich zugänglich zu machen unter Beachtung der gegebenen Datenschutzrichtlinien.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei KassenprüferInnen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrats stattfinden. Die KassenprüferInnen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrats. KassenprüferInnen dürfen nicht die Finanzen im Fachschaftsrat führen.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
2. auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekanntgemacht werden.

(9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder, die sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Fachschaftsvollversammlungen verpflichten.

- (4) Mitglieder der Studienfachschaft Japanologie, die Mitglieder des Fachrates und der Qualitätssicherungsmittelkommission der Japanologie, des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät, des Studierendenrats und des Senats sind, haben die Möglichkeit als nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen dem Fachschaftsrat anzugehören.

- (5) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Informierung der Studienfachschaftsmitglieder, sofern kein anderes Gremium/eine andere Stelle diese Informationen öffentlich macht,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
 6. Einsetzung von Arbeitskreisen in Zusammenarbeit mit der Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung von diversen Veranstaltungen. Ein AK muss mindestens aus 2 Personen bestehen. AKs, die immer zu bilden sind: Finanzen, Wahlen,
 7. Dem Fachschaftsrat bzw. von ihm eingesetzten AKs obliegt die Verwaltung des E-Mail-Verteilers und der Onlinepräsenz der Studienfachschaft.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Wahl des neuen Fachschaftsrates.
- (8) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden in der Regel am Ende eines jeden Wintersemesters statt. Es wird eine Zusammenlegung mit den Wahlen zum Fachrat angestrebt.
- (9) Die Organisationen der Wahlen werden von einem AK durchgeführt. Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis zum Ende der Winterferien bei diesem eingereicht werden. Dies dient zur Sicherung der Chancengleichheit der einzelnen KandidatInnen. Sollte der Wahltermin nicht am Ende eines Wintersemesters durchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben. Die Frist zum Einreichen von Kandidaturen wäre in diesem Fall drei Wochen vor dem Wahltermin, um Absatz 13 gewährleisten zu können.

(10) Vor den Wahlen wird mindestens ein allgemeiner Infotermin für die Studiefachschaft festgesetzt, bei dem alle KandidatInnen für den Fachschaftsrat die Chance bekommen, sich vorzustellen.

(11) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Ein Rücktritt aus persönlichen Gründen ist jederzeit möglich. Es ist des Weiteren möglich, ein Mitglied des Fachschaftsrats wegen ungebührlichen Verhaltens, oder aufgrund der Weitergabe von Personalangelegenheiten an Dritte mit einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung von seinem Amt zu entbinden. Im Falle eines Antrages bzgl. des Absetzens eines Mitglieds des Fachschaftsrats muss ihm oder ihr in der Fachschaftsvollversammlung, in der dies beschlossen werden soll, ausführlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Als ungebührliches Verhalten gilt:

- a) körperlicher oder massiver verbaler Angriff
- b) Amtsmissbrauch (siehe Aufgaben des Fachschaftsrats)

(12) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(13) Bei allen in dieser Ordnung nicht explizit geregelten Bestimmungen zur Wahl des Fachschaftsrats findet die Wahlordnung des Studierendenrats, soweit anwendbar, spezifisch jene Abschnitte, die sich auf Fachschaftsratswahlen beziehen, Anwendung.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Vertreter der Studienfachschaft wird vom Fachschafsratsrat entsendet, sofern der Entsendungsvorschlag des Fachschafsratsrats von der Fachschafsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt wird.

(2) Die Amtszeit der VertreterInnen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Der Vertreter kann durch Antrag des Fachschafsratsrats und einer Zweidrittelmehrheit der Fachschafsvollversammlung abberufen werden. In diesem Falle muss in der entsprechenden Sitzung der Fachschafsvollversammlung dem Vertreter ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Des Weiteren kann der Vertreter jederzeit aus persönlichen Gründen zurücktreten. Es gilt dann (1).

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

(6) § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 6 Nr. 3. treten in Kraft, sobald sich der StuRa eine Finanzordnung gibt. Sollten diese Regelungen nicht mit der Finanzordnung des StuRa vereinbar sein, so gilt automatisch die Finanzordnung des StuRa.

§ 5 Dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung unterbreitet dem Fachschaftsrat einen Bennenungsvorschlag. Der Vorschlag umfasst so viele Personen, wie Plätze zu besetzen sind.

- (2) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage des Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung VertreterInnen in die dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission.

§ 6 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 13. August 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Jura

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) hat der Studierendenrat am 16. Dezember 2014 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Jura und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Jura vom 12. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.2014, S. 229 ff.) wird wie folgt geändert:

Bei § 9 Satz 2 wird am Ende eingefügt:

„h. Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.“

1246

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2015 in Kraft

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Klassische Archäologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Klassische Archäologie

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs „Klassische Archäologie“ und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. (z. B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer/innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs „Klassische Archäologie“.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter/innen der Fachschaft in den Studierendenrat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter/innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter/in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1252

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 13. Januar 2015 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr

- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 1. ihre Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.

- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

1258

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(6) Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein StuRa-Mitglied entsenden.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2015 in Kraft.

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg **Satzung der Studienfachschaft Mathematik**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Mathematik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.

- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- (b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(9) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Mathematik trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Mathematik“.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der StuRa für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- (a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - (c) Führung der Finanzen.
- (6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genaues regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

§ 5 Fakultätsfachschaft

- (1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.
- (2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wahrzunehmen.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften

- (1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik (vgl. § 5 dieser Satzung) und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass
- (a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftsvollversammlungen Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird,
 - (b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden,
 - (c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen stattfinden können,
 - (d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird,
 - (e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
- (2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff. OS her.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Fakultätsfachschaft Mathematik und Informatik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit §§ 10 und 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) hat der Studierendenrat am 24. Juni 2014 die nachfolgende Fakultätsfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Fakultätsfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik wird aus den Studienfachschaften Mathematik und Informatik gebildet.
- (2) Sie vertritt gemeinsam mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik die Studierenden ihrer Fächer auf Fakultätsebene und entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Studienfachschaften insbesondere über fakultätsweit relevante Angelegenheiten.
- (3) Organe der Fakultätsfachschaft sind die Fakultätsfachschaftsvollversammlung und der Fakultätsfachschaftsrat.

§ 2 Fakultätsfachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fakultätsfachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fakultätsfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultätsfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fakultätsfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fakultätsfachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fakultätsfachschaftsrat.
- (7) Fakultätsfachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fakultätsfachschaftsrat einberufen werden:
 - (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsfachschaftsrates,
 - (b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Fakultätsfachschaft oder
 - (c) auf Antrag einer der beiden Studienfachschaften Mathematik und Informatik.

(8) Die Einberufung einer Fakultätsfachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(9) Die Fakultätsfachschaftsvollversammlung der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Mathematik & Informatik“.

§ 3 Fakultätsfachschaftsrat

(1) Der Fakultätsfachschaftsrat besteht aus den Mitgliedern der Fachschaftsräte der beiden Studienfachschaften Mathematik und Informatik.

(2) Der Fakultätsfachschaftsrat vertritt auf Fakultätsebene vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Studienfachschaften die Interessen der Mitglieder der Fakultätsfachschaft.

(3) Zu den Aufgaben des Fakultätsfachschaftsrats gehören:

- (a) Einberufung der Fakultätsfachschaftsvollversammlung,
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Fakultätsfachschaftsvollversammlung,
- (c) Koordination der beiden Studienfachschaften bei fakultätsweiten Belangen.

(4) Der Fakultätsfachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.

(5) Die Amtszeiten der Mitglieder des Fakultätsfachschaftsrats ergeben sich aus ihren jeweiligen Amtszeiten in den Fachschaftsräten der Studienfachschaften Mathematik und Informatik.

1268

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

§ 4 Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG

Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG beschließt die Fakultätsfachschaftsvollversammlung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 16. Juli 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 15. Juli 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Studierendenschaft (im Folgenden OS genannt).

- (3) Organe der Studienfachschaft sind
1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat.
- (4) Die Studienfachschaft ist auf Bundesebene Mitglied in der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) oder deren Rechtsnachfolger und entsendet Vertreter*innen zu deren Veranstaltungen.
- (5) Auf lokaler und europäischer Ebene arbeitet die Studienfachschaft eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA) oder deren Rechtsnachfolger zusammen.
- (6) Auf internationaler Ebene vertritt die Studienfachschaft ihre Interessen in der International Federation of Medical Students' Associations (IFMSA) oder deren Rechtsnachfolger.
- (7) Die Studienfachschaft regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) werden mit Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung zur GO-Änderung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus und binnen vierzehn Tagen nach Erhalt eines Antrages zur Änderung der GO öffentlich angekündigt werden. Der Antrag auf Änderung der GO kann gestellt werden von
1. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder
 2. dem Fachschaftsrat.
- (8) Die inhaltliche, themen- und projektbezogene Arbeit der Studienfachschaft erfolgt unter anderem in den Arbeitskreisen (im Folgenden AK genannt). Ein AK ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Genaueres ist in der GO geregelt.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die ordentliche Fachschaftsvollversammlung findet in der Vorlesungszeit (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage) einmal wöchentlich statt.
- (3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung gefasst. Ausgenommen sind Änderungen der GO.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern der Studienfachschaft beschlussfähig.
- (7) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(9) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

(11) Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:

1. Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Studienfachschaft,
2. Informationsaustausch zwischen den einzelnen Arbeitskreisen, Gremien und Initiativen untereinander und mit der Studienfachschaft,
3. Beschlussfassung über inhaltliche und strukturelle Themen,
4. Entlastung des Fachschaftsrates,
5. Vorschlag der studentischen Gremienmitglieder, die im Fakultätsrat gewählt werden (Studienkommission, Strukturkommission, Forschungskommission, akademische Lehrkrankenhauskommission),

Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter und AK-Leiter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der Zeitstudierenden nach § 60, Abs. 1 Satz 2 LHG haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder. Weiteres regelt die GO.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
3. Führung der Finanzen.
4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
5. Koordination der Zusammenarbeit von allen Arbeitskreisen.
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
7. Vorstellung eines Abschlussberichts für das jeweilige Semester in schriftlicher Form.

Weitere Aufgaben können durch die GO geregelt werden.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein akademisches Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden akademischen Jahres. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt eine Neubesetzung dieser Position für die restliche Amtszeit durch Neuwahl. Diese Neuwahl wird vierzehn Kalendertage im Voraus öffentlich angekündigt.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

§ 4 Vertretung in Gremien

(1) Die Studienfachschaft ist in folgenden Gremien vertreten, soweit in diesen Gremien studentische Vertreter/innen vorgesehen sind:

1. Fakultätsrat,
2. Studienkommission,
3. Strukturkommission,
4. Forschungskommission,
5. akademische Lehrkrankenhauskommission.

(2) Die Wahlen für den Fakultätsrat werden zentral organisiert. Kandidieren können alle Mitglieder der Studienfachschaft, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Für die übrigen Gremien beschließt die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlvorschlag. Dieser wird jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines akademischen Jahres für das folgende akademische Jahr beschlossen. Die Amtszeit in den Gremien richtet sich nach deren Besetzungsregeln. Der Vorschlag auf Neubesetzung eines Mitglieds der Gremien 2. bis 5. für die restliche Amtszeit kann nach Ausscheiden des Gremienmitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung erfolgen und wird dem für die Besetzung zuständigen Gremium oder der für die Besetzung zuständigen Stelle vorgeschlagen. Ob eine Neubesetzung erfolgt, liegt in der Entscheidung des zuständigen Gremiums bzw. der zuständigen Stelle.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt eine Neubesetzung dieser Position für die restliche Amtszeit durch Neuwahl. Diese Neuwahl wird dreißig Kalendertage im Voraus öffentlich angekündigt.

(4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OS der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

1276

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

§ 6 Änderungen der Studienfachschaftssatzung

Änderungen der Studienfachschaftssatzung werden nach einer Urabstimmung in der Studienfachschaft, die vom StuRa organisiert wird, dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt.

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 16. Juli 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 27. Mai 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim

Präambel

Die Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim geben sich im Bewusstsein des historischen Momentes der Überwindung von sechsunddreißig Jahren der Unverfasstheit diese Satzung. Sie soll den Bedürfnissen und Interessen aller Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg gerecht werden. Die Studienfachschaft arbeitet nachhaltig und konstruktiv mit den anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg zusammen.

Außerdem gestaltet die Studienfachschaft ihre Arbeit in enger Zusammenarbeit mit der Fachschaftsinitiative Medizin Mannheim e.V. (nachstehend als "FiMM" bezeichnet). Damit können die Vorteile beider Rechtsformen im Sinne der Studienfachschaft sowie der Verfassten Studierendenschaft der gesamten Universität Heidelberg genutzt werden. Die FiMM hat sich in den vorausgegangenen Jahren der Unverfasstheit in der Studierendenschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg als wertvolle Struktur etabliert und die Vertretung studentischer Interessen an der Universität Heidelberg sichergestellt. Dies wird nun durch die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim (siehe § 1 Abs. 3) ergänzt. Sie versteht sich als Teil der durch die FiMM gebündelten studentischen Initiativen und Interessenvertretungen an der Medizinischen Fakultät Mannheim. Eine besonders enge Zusammenarbeit soll auch mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg sowie den Organen der Bundesvertretung der Medizinstudierenden Deutschlands aufrechterhalten werden. Die Arbeit der Studienfachschaft fußt auf der Überzeugung der Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Ethnie, Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung bzw. Identität, Behinderung oder Krankheit. Grundlegend für die Arbeit der Studienfachschaft sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Sie möchte bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen aktiv entgegenwirken und setzt sich insofern insbesondere für die Geschlechtergerechtigkeit an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg ein.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt alle Studierenden der Studiengänge gemäß Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (beschlussfassendes Organ) und der Fachschaftsrat (Exekutivorgan).

(3) Die Studienfachschaft trägt den Namen "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim" (als Fachschaft im Sinne von § 65 a Abs. 4 Landeshochschulgesetz, vergleiche § 9 OS), der Fachschaftsrat trägt den zusätzlichen Namen „Hochschulpolitischer Ausschuss der FiMM“.

(4) Die Sprache offizieller Belange der Studienfachschaft ist Deutsch, auf Antrag in der Fachschaftsvollversammlung kann diese auf Englisch geführt werden. Wahlzettel zur Wahl des Fachschaftsrats sowie der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen sind bilingual auf Deutsch mit englischer Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Die Satzung soll nach Möglichkeit auch auf Englisch veröffentlicht werden.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind).

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der Studienfachschaft elektronisch zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und, soweit das nicht übergeordneten Gesetzen widerspricht, auch für die studentischen Vertreter*innen in Gremien.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung tagt während der Vorlesungszeit des 1. Studienjahres des Studiengangs Medizin (Studienort Mannheim, Studiengang 805) in der Regel wöchentlich montags (Absagen und Verschiebungen der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat sind ohne Angabe von Gründen prinzipiell möglich, siehe § 2 Abs. 8).
- (7) Zudem müssen Fachschaftsvollversammlungen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - (b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für eine mögliche Absage der planmäßigen Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat.
- (9) Zeitgleich mit den Fachschaftsratswahlen wählt die Studienfachschaft aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Bei dieser Wahl hat jede/r Wahlberechtigte zwei Stimmen. Näheres kann durch eine Wahlordnung geregelt werden (siehe § 3 Abs. 2). Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fakultätsrat Kandidat*innen für die folgenden Gremien der Medizinischen Fakultät Mannheim zur Wahl vor, soweit in diesen Gremien studentische Vertreter/innen vorgesehen sind:

- (a) Studienkommission (4 Vertreter*innen),
- (b) gemeinsame Prüfungskommission des Studiengangs Biomedical Engineering und Medical Physics (1 Vertreter*in),
- (c) Prüfungskommission des Studiengangs Health Economics (1 Vertreter*in),
- (d) Prüfungskommission des Studiengangs Translational Medical Research (1 Vertreter*in),
- (e) studentische Vertreter in Berufungskommissionen (jeweils 1 Vertreter*in),
- (f) studentische Vertreter im "AK Evaluation" (5 Vertreter*innen).

Dieser Wahlvorschlag wird von der Fachschaftsvollversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt und dem Fakultätsrat von den Gremienbeauftragten vorgelegt.

(11) Die Fachschaftsvollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei studentische Vertreter*innen für die Kommission zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, die dem Fachschaftsrat zur Entsendung in diese Kommission vorgeschlagen werden. Die zwei Vertreter*innen des gewählten Vorschlags werden nach erfolgreicher Wahl des Vorschlags und Entsendung durch den Fachschaftsrat schriftlich mit der Vorlage im Anhang A berufen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind). Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 33 OS entsprechen und vom Studierendenrat der Universität Heidelberg abgestimmt werden.

- (3)
 - (a) Der Fachschaftsrat besteht aus vier Mitgliedern der Studienfachschaft. Er setzt sich zusammen aus zwei Gremienbeauftragten (eine Frau und ein Mann), einem/r Beauftragten für die Finanzen der Studienfachschaft, einem/r Koordinator/in der Wahlen.
 - (b) Weiterhin gehört dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an: Ein/e Repräsentant*in der internationalen Studierenden an unserer Fakultät mit der Bezeichnung „Spokesperson of international students“. Diese Person wird von der Versammlung der internationalen Studierenden nach Abs. 5 Buchst. f gewählt.

- (4) Der Fachschaftsrat ist in Abgrenzung zu § 2 Abs. 1 das exekutive Organ der Studienfachschaft. Er vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- (a) Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - (c) Führung der Finanzen der Studienfachschaft,
 - (d) Organisation und Durchführung der Wahl der Vertreter*innen im Studierendenrat,
 - (e) Benennung eines Wahlausschusses,
 - (f) Einberufung der zu Beginn jedes Wintersemesters stattfindenden Versammlung der internationalen Studierenden.
- (6) Die Wahlen zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit zeitgleich mit anderen universitätsinternen Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl neuer Fachschaftsratsmitglieder.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(9) Der Fachschaftsrat tritt mit einer eigenen Liste (genannt "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim") bei der Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an.

- (a) Die beiden Gremienbeauftragten des Fachschaftsrats (bzw. Hochschulpolitischer Ausschuss der FiMM) kandidieren auf den ersten Positionen dieser Liste. Das Los entscheidet über die Position der beiden Gremienbeauftragten.
- (b) Grundsätzlich alle Mitglieder der Studienfachschaft können über die Liste "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim" kandidieren (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind). Die Kandidat*innen müssen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen.
- (c) Die restlichen Listenpositionen werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Kandidat*innen bestimmt.

(10) Der Fachschaftsrat koordiniert die Erstellung einer „Liste Medizin“ für die Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat, möglichst in Zusammenarbeit mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

- (a) Grundsätzlich können alle Mitglieder der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim über die „Liste Medizin“ kandidieren (hier von ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind).
- (b) Die Kandidat*innen müssen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen. Die Vorstellung der Kandidat*innen der Heidelberger Studienfachschaft ist hiervon ausgenommen, muss dann jedoch schriftlich erfolgen.
- (c) Der Fachschaftsrat (bzw. Hochschulpolitischer Ausschuss der FiMM) bestimmt die Listenpositionen in Zusammenarbeit mit dem Fachschaftsrat der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat und dem Wahlausschuss organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im Studierendenrat beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines/r Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Studierendenrat nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

1286

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Anhang A

Vorlage zur Berufung von Vertreter*innen in der Kommission zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zum Versenden per E-mail:

Hiermit bestellen wir Dich, Herrn/Frau [...], zum Mitglied in der Qualitätssicherungskommission der Fächer [...]. Deine Amtszeit beginnt am und endet am [...].

Unterschrift: Gremienbeauftragte/r der Studienfachschaft

Kopie an den/die Vorsitzende/n der Kommission sowie an den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim und an den Vorstand der FIMM e.V.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Mai 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Mittellatein / Mittelalterstudien

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 29. Juli 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Mittellatein / Mittelalterstudien

Präambel

In der Tradition der Heidelberger Mediävistik und um diese fortzuführen und zu bewahren gibt sich die Fachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien die folgende Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der mediaevistischen Studiengänge der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationsatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Conventus Omnium) und der Fachschaftsrat (Concilium).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung – Conventus Omnium

- (1) Der Conventus Omnium ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Er tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (5) Der Conventus Omnium bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine*n Finanzbeauftragte*n. Eine Kassenprüfung findet zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates statt. Die Kassenprüfer*innen beantragen beim Conventus Omnium die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Sitzungen des Conventus Omnium müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 Mitglied der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung eines Conventus Omnium muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Der Conventus Omnium unterbreitet dem Concilium einen Vorschlag für das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft bzw. der Kooperation.
- (9) Der Conventus Omnium kann mit einfacher Mehrheit betroffenen Studierenden anderer Fächer das Rederecht für jeweils eine Sitzung verleihen. Dies betrifft insbesondere Studierende aus den Einrichtungen, die am Heidelberger Mittelaltermaster mitwirken.

§ 3 Fachschaftsrat – Concilium

- (1) Das Concilium wird in freien, direkten, geheimen und gleichen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Das Concilium umfasst mindestens zwei Mitglieder. Das amtierende Concilium ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Concilium zu repräsentieren.
- (4) Das Concilium vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse des Conventus Omnium aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung und Leitung des Conventus Omnium,
 2. Ausführung der Beschlüsse des Conventus Omnium,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Conciliums beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Neuwahl zu Beginn des Sommersemesters.

(7) Ist das Concilium durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.

(8) Eine Person scheidet aus dem Concilium aus, wenn

1. ihre Amtszeit endet oder
2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. sie zurücktritt oder
4. sie stirbt.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Conciliums rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Das Concilium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Conventus Omnium das Mitglied der Studienfachschaft im StuRa. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Semester.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 1. seine Amtszeit endet oder
 2. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. es zurücktritt oder
 4. es stirbt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

§ 5 Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit des ersten Conciliums der Studienfachschaft Mittelta-
lein/Mittelalterstudien beginnt nach der Auszählung der Wahl im Sommersemes-
ter 2014. Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Conciliums im Sommersemes-
ter 2015.

- (2) Ab dem Sommersemester 2015 findet die Wahl zu Beginn jedes Sommer-
semesters statt.

Die Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors
der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt zum 30. Juli 2014.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1294

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft der Molekularen Biotechnologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 22. April 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft der Molekularen Biotechnologie

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Wirkstoffforschung, der Biophysikalischen Chemie und der Bioinformatik, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten StuRa dem Frieden der Hochschule zu dienen, hat sich die Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie Kraft ihrer satzungsgebenden Gewalt diese Satzung gegeben. Die Molekularen Biotechnologen aller Fachsemester haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit der Molekularen Biotechnologen vollendet. Damit gilt diese Satzung für die gesamte Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie.

Diese Studienfachschaftssatzung wurde auf Grundlage der Organisationssatzung (OS) für die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg erstellt. Alle Verweise beziehen sich auf die Organisationssatzung, insbesondere auf das Regelmodell in Anhang C.

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Fachschaftsvollversammlung möglich. Der Vorschlag zur Satzungsänderung und die Abstimmung zur Änderung der Satzung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates und des Kassenswartes.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung des Studierendenrates (StuRa Wahlo).
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
1. die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. die Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 4. die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 5. der Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
 6. die Einberufung von Ausschüssen zur Beratung des Fachschaftsrates und zur Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Ist der Fachschaftsrat durch das Ausscheiden von Mitgliedern mit weniger als der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt, findet auf einfachen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung eine Neuwahl des gesamten Fachschaftsrates statt. Die Amtszeit des folgenden Fachschaftsrates verlängert sich um die verbleibende Amtszeit des vorherigen Fachschaftsrates. Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keine Neuwahl, ändert sich nichts an der Amtszeit der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Neuwahl des Fachschaftsrates beschließen. Der Vorschlag zur Neuwahl und die Abstimmung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden. Auf die Abstimmung zur Neuwahl des Fachschaftsrates muss in besonderer Weise hingewiesen werden.

§ 4 Kassenwart

(1) Der Kassenwart wird auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.

(2) Der Posten des Kassenwartes wird von einer Person besetzt.

(3) Die Aufgabe des Kassenwartes besteht in der Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.

(4) Die Amtszeit des Kassenwartes beträgt ein Jahr.

(5) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt des Kassenwartes gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Amt des Kassenwartes aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(6) Im Falle des Ausscheidens des Kassenwartes wird ein neuer Kassenwart auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat, für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers, ernannt.

§ 5 Entsendung in den StuRa und andere Gremien, Kooperation

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet entsprechend der möglichen Anzahl von Vertretern im jeweiligen Gremium, Vertreter der Studienfachschaft auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung in den StuRa sowie in andere universitäre Gremien, in die die Studienfachschaft Mitglieder entsendet, insbesondere die Qualitätssicherungsmittelkommission der Fächer Molekulare Biotechnologie und Pharmazie.

- (2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung einen Beisitzer für den StuRa-Vertreter. Die Aufgaben des Beisitzers sind:
 1. die Beratung des Vertreters im StuRa,
 2. die Unterstützung des Vertreters im StuRa bei der Information der Fachschaftsvollversammlung und anderer Gremien über aktuelle Entwicklungen im StuRa.

- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationsatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Vertreters entsendet der Fachschaftsrat eine neue Vertreterin/einen neuen Vertreter auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den StuRa.

1302

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 4. November 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften / Care

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften / Care

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung des Studierendenrates der Universität Heidelberg (OS).

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Sommersemesters.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.
- (9) Lehnt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl die Wahl ab, so rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(10) Lehnen alle nachfolgenden Mitglieder die Wahl ab, so dass infolge dessen der Platz unbesetzt bleibt, so sind mit Ankündigungsfrist von zwei Wochen Neuwahlen zum Fachschaftsrat abzuhalten.

(11) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn

1. ihre Amtszeit endet oder
2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
3. sie zurücktritt oder
4. durch Tod.

1308

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg **Satzung der Studienfachschaft Physik**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Physik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft. Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch systemisches Konsensieren gefasst. Genauerer regelt eine Geschäftsordnung.

- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen, deren Vorliegen die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit feststellt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen. Abweichungen regelt eine Geschäftsordnung.

- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(8) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- (a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- (b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(9) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Physik trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Physik“.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der StuRa für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- (a) Einberufung der Fachschaftsvollversammlung,
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - (c) Führung der Finanzen.
- (6) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genaues regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (8) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

§ 5 Fakultätsfachschaft

- (1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.
- (2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a (6) LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften

- (1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Dies bedeutet insbesondere, dass
- (a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftsvollversammlungen Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird,
 - (b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden,
 - (c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen stattfinden können,
 - (d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird,
 - (e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden,
 - (f) aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 14 (2) ff. OS her.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Psychologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Psychologie

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Psychologie vertritt die Studierenden des Faches Psychologie und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Studienfachschaft anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Änderungen der Satzung für die Studienfachschaft müssen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst werden.

(7) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst sieben Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese Interessen nach bestem Wissen und Gewissen.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Organisation der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet eine*n Vertreter*in der Fachschaft in den StuRa. Für den Fall von Krankheit oder Verhinderung bestimmt der Fachschaftsrat eine*n Vertreter*in der/die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (4) Im Falle des Ausscheidens eines*r Vertreters*in entsendet der Fachschaftsrat gemäß § 4 Abs. 1 einen neuen Vertreter in den StuRa.

- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1320

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Romanistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Romanistik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS möglich.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Mitgliedern der Studienfachschaft auf Verlangen eingesehen werden kann.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt. Die Kandidat*innen brauchen jeweils eine einfache Mehrheit der Stimmen, um einen Platz im Fachschaftsrat zu bekommen.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat muss mindestens zwei Mitglieder umfassen. Es gibt keine höchste Anzahl an Fachschaftsmitgliedern, die an dem Fachschaftsrat teilnehmen können.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (5) Der Fachschaftsrat kann einzelne Aufgaben an Mitglieder der Studienfach-schaft delegieren. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
- a) Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, sofern ein Beschluss nicht durch einstimmig gefassten Beschluss an ein Mit-glied der Fachschaftsvollversammlung delegiert wurde,
 - c) Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - d) Innerhalb einer durch die Fachschaftsvollversammlung erteilten Wei-sung führt der Fachschaftsrat die Finanzen und repräsentiert die Studi-enfachschaft gegenüber Mitgliedern des Lehrkörpers. Die Weisung er-folgt durch einfach mehrheitlichen Beschluss in der Fachschaftsvollver-sammlung.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie en-det mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Au-ßerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen in den Studierendenrat.

- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und/oder Vertreter im Studierendenrat beträgt ein Semester.

- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreterin oder eines Vertreters entsendet die Fachschaftsvollversammlung eine dieser Vertreterin oder diesem Vertreter nachrückende Person.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1326

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Sport

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 29. Juli 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Sport

Präambel

Wir die Studierenden und Mitglieder der Studienfachschaft des Instituts für Sport und Sportwissenschaft geben uns diese Satzung als Mitglied der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg des Landes Baden-Württembergs. Der Fachschaftsrat, sowie der Fachschaftsausschuss vertreten die Studienfachschaft Sport und verschreiben sich dem Wohl, den Wünschen und den Belangen aller Studierenden des Instituts für Sport und Sportwissenschaft. Sie stellen rechtmäßig gewählte Vertreter der Studienfachschaft dar. Die Mitglieder handeln nach der Maxime des besten Wissens und Gewissens. Zielsetzung ist dabei immer der Progress und die Aufrechterhaltung der optimalen Lehr- und Lernbedingungen, Entgegenwirken bei sozialen und gesellschaftlichen Benachteiligungen der Studierenden, sowie die Repräsentation der Studierenden in allen offiziellen Gremien und Ämtern am Institut und universitätsweit. Grundlage für unsere Arbeit sind dabei immer Toleranz, Respekt und Partizipation. Durch unsere Arbeit sollen die Freude am Sport und durch den Sport in besonderem Maße für alle Studierenden der Universität zugänglich gemacht und erhalten werden.

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 9 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg bilden alle Studierenden einer Fakultät eine Fachschaft, im Folgenden als Fakultätsfachschaft bezeichnet, die auf Fakultätsebene die Belange der Studierenden vertritt.

Gemäß § 11 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg bilden alle Studierenden des Instituts für Sport und Sportwissenschaft die Studienfachschaft.

- (2) In Anhang B der Organisationssatzung sind die durch die Studienfachschaft vertretenen Studiengänge festgehalten.
- (3) Die Studienfachschaft vertritt durch ihre Organe (§§ 2, 3 und 4) die Belange der Studierendenschaft gemäß § 65 a (4) LHG auf Fachebene.
- (4) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der im Bereich der von ihr vertretenen Fächer arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (5) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Fachschaftsausschuss.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder einer Studienfachschaft.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Zu speziellen Themen können externe, vom Fachschaftsausschuss geladene Sachverständige Stellungnahmen abgeben.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den Fachschaftsausschuss.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(5) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsausschuss einberufen werden:

1. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. Auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben aktives und passives Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder, darüber hinaus entscheidet der Fachschaftsausschuss über die endgültige Anzahl der Mitglieder rechtzeitig vor Bekanntgabe der jeweiligen Wahl.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft als Exekutive wahr und wird durch den Fachschaftsausschuss kontrolliert.

(5) Der Fachschaftsrat tagt mindestens alle zwei Wochen im Vorlesungszeitraum.

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Mitwirkung bei der Planung und Entwicklung der Lehre,
 2. Wahlvorschläge für den Fachrat, den Fachschaftsausschuss und den Fakultätsrat erarbeiten,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den studentischen Vertretern der anderen Institute der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften,
 6. Ausschreibung und Auswahl externer Sachverständigenstellen bzw. Sachverständigen für spezifische Aufgabenstellung.
- (7) Für alle Aufgabenbereiche können Sachbeauftragte eingesetzt werden.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (9) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- die Amtszeit endet,
 - sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - sie zurücktritt,
 - sie gemäß Abs. 11 abgewählt wird oder
 - durch den Tod.
- (10) Im Falle eines Ausscheidens einer Person aus dem Fachschaftsrat bleibt ihr Platz unbesetzt. Falls die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird, löst sich der Fachschaftsrat auf und es müssen Neuwahlen, durch den Fachschaftsausschuss organisiert, innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

(11) Ein Mitglied des Fachschaftsrats kann von den Mitgliedern der Studienfachschaft vorzeitig abgewählt werden. Es ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Abwahlbeschlusses des Fachschaftsrats, dem mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder zustimmen. Das Mitglied des Fachschaftsrats gilt als abgewählt, falls es innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Fachschaftsrats schriftlich auf eine Entscheidung der Mitglieder der Studienfachschaft über seine Abwahl verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem Fachschaftsrat zu erklären.

§ 4 Fachschaftsausschuss

- (1) Der Fachschaftsausschuss wird in geheimen, gleichen, direkten und freien Wahlen gewählt. Es findet eine Personenwahl statt.
- (2) Zur Wahl in den Fachschaftsausschuss können sich alle Mitglieder der Studienfachschaft durch schriftlichen Antrag beim Fachschaftsrat aufstellen lassen.
- (3) Alle Mitglieder des Fachschaftsrats haben aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Der Fachschaftsausschuss umfasst drei Mitglieder.
- (5) Der Fachschaftsausschuss nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und fungiert als Kontrollinstanz zum Fachschaftsrat.

- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsausschusses gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Die Entlastung des Finanzarbeitskreises des Fachschaftsrates durch Kassenprüfung zum Ende der Amtszeit der Finanzreferenten,
 4. Vorschlag zur Entsendung der/des Vertreter*innen in den Studierendenrat,
 5. Wahlleitung und Durchführung der Wahl zum neuen Fachschaftsrat,
 6. Erstellung einer Wahlliste für die Wahl zum Fachschaftsrat und Festlegung der endgültigen Anzahl der Sitze in diesem Gremium. Die Anzahl darf drei Sitze nicht unterschreiten,
 7. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsausschusses beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (8) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsausschuss aus, wenn
- die Amtszeit endet,
 - sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - sie zurücktritt,
 - sie von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Fachschaftsrats abgewählt wird, oder
 - durch den Tod.

(9) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsausschusses wird mit einer Neuwahl durch den Fachschaftsrat die Position im Fachschaftsausschuss neu besetzt.

§ 5 Kooperationen auf Fakultätsebene und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet aus dem Kreis seiner Mitglieder nach Vorschlag des Fachschaftsausschusses den/die Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat.

(2) Die Amtszeit der Vertreter/innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn

- die Amtszeit endet,
- sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
- sie zurücktritt oder
- durch den Tod.

(4) Im Falle eines Ausscheidens einer Vertreter/in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

1335

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt zum 30. Juli 2014.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1336

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Theologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 15. Juli 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Theologie

Präambel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Theologie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft Theologie ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Organe der Studienfachschaft Theologie sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsvorstand (Fachschaftsrat).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft Theologie. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Tagungen der Fachschaftsvollversammlung werden unterschieden in die Organisationsvollversammlung und die Wahlvollversammlung.

- (3) Die Organisationsvollversammlung (Im Folgenden: Fachschaftssitzung)
- a. Die Fachschaftssitzung findet während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. Ihr Termin und Ort müssen in der ersten Semesterwoche jedes Semesters vom Fachschaftsvorstand festgelegt und öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
 - b. Außerplanmäßigen Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsvorstand festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
 - c. Rede- antrags- und stimmberechtigt sind in jedem Fall alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Theologie.
 - d. Die Fachschaftssitzung hat keine Entscheidungsgewalt über die Besetzung von Ämtern in den Gremien der Fakultät, des Studierendenrates oder der Universität.
 - e. Die Beschlüsse der Fachschaftssitzung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für den Fachschaftsvorstand in jedem Fall bindend.
 - f. Am Anfang und Ende jeden Semesters sollte der Fachschaftsvorstand eine Fachschaftssitzung zur Information der Mitglieder der Studienfachschaft Theologie über die Fachschaftsarbeit gesondert beschließen und bewerben. Am Ende des Sommersemesters geschieht dieses im Zuge der Wahlvollversammlung (siehe § 2 Absatz 4).
 - g. Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

(4) Die Wahlvollversammlung

- a. Die Wahlvollversammlung findet mindestens jedes Sommersemester statt. Der Termin wird vom Fachschaftsvorstand in Absprache mit der Organisationsvollversammlung beschlossen.
- b. Der Termin der Wahlvollversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- c. Außerplanmäßigen Wahlvollversammlungen müssen vom Fachschaftsvorstand unverzüglich einberufen werden:
 - aa. falls Nachwahlen für den Fachschaftsvorstand oder Vertreter in Gremien der Fakultät oder der Universität oder des/der Delegierten im StuRa es nötig machen,
 - bb. auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes,
 - cc. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder der Studienfachschaft Theologie.
- d. Die Wahlvollversammlung unterscheidet sich von der Organisationsvollversammlung in ihrer Funktion als jährlichem Besetzungstermin der Ämter an Fakultät und Universität. Im Regelfall werden bei der Wahlvollversammlung dem Fachschaftsvorstand durch die Studienfachschaft Kandidaten für die Ämter an der Fakultät sowie der StuRa-Vertreter vorgeschlagen.
- e. Alle von der Wahlvollversammlung vorgeschlagenen und vom Fachschaftsvorstand entsandten Vertreter in Gremien der Fakultät und der Universität sowie der/die Delegierte/n im StuRa verfügen über ein freies Mandat und sind ausschließlich Gott und ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sind allerdings der Fachschaftssitzung über ihr Stimmverhalten auskunftspflichtig, sofern die Geschäftsordnungen der Gremien dies zulassen.
- f. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind in jedem Fall alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Theologie.

- g. Die Beschlüsse der Wahlvollversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für den Fachschaftsvorstand in jedem Fall bindend.
- h. Es gelten die Regeln der Geschäftsordnung.

§ 3 Der Fachschaftsvorstand (Fachschaftsrat)

- (1) Der Fachschaftsvorstand wird jährlich gegen Ende des Sommersemesters in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personewahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft Theologie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Das Vorstandsmodell wird auf der Fachschaftssitzung vor jeder Vorstandswahl ausgearbeitet und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Es muss mindestens enthalten:
 - a. einen Vorsitzenden,
 - b. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einen Kassenwart.
- (4) Der Fachschaftsvorstand nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsvorstandes gehören:
- a. Einberufung und Leitung aller Vollversammlungen,
 - b. Ausführung der Beschlüsse aller Vollversammlung,
 - c. Führung der Finanzen,
 - d. Beratung und Information der Mitglieder der Studienfachschaft Theologie,
 - e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit des Fachschaftsvorstandes beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet mit seiner Entlastung in der Vollversammlung vor der nächsten Wahl. Eine Wiederbewerbung ist möglich.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsvorstand gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsvorstand aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welche die Studienfachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes, besetzt die Organisationsvollversammlung den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahl. Betrifft das Ausscheiden einen der obligatorischen Posten, tritt § 2 Absatz 4c Punkt aa dieser Satzung in Kraft.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Delegierten der Studienfachschaft Theologie im StuRa werden vom Fachschaftsvorstand auf Vorschlag der Wahlvollversammlung berufen.
- (2) Die Amtszeit des Delegierten beginnt mit seiner Berufung und endet mit der Berufung eines Nachfolgers. Eine Wiederbewerbung ist möglich. Auf der jährlichen Wahlvollversammlung ist ein ausführlicher Bericht mit anschließender Aussprache abzuhalten.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen Studiengang, welche die Studienfachschaft Theologie vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Delegierten rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es eine solche nicht, tritt § 2 Absatz 4c Punkt aa dieser Satzung in Kraft.

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 16. Juli 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1344

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Transcultural Studies

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Transcultural Studies

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Transcultural Studies vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach § 3 Abs. 2 OS und § 11 Abs. 5 OS)

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Organisation von kulturellen Veranstaltungen für die Studienfachschaftsmitglieder,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
 7. Durchführen einer monatlichen Sprechstunde für die Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen des Fachschaftsrates in den StuRa. Die Vertreter rotieren (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen).
- (2) Die Amtszeit der Vertreter beträgt genau die Zeit zwischen einem StuRa-Treffen und dem nächsten.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle eines kurzfristigen Ausscheidens eines Vertreters vor der StuRa-Versammlung, wird ein Stellvertreter entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1350

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Übersetzen und Dolmetschen

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Übersetzen und Dolmetschen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind nicht vorgesehen.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sieben Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt. Das Wahlergebnis muss protokolliert werden.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.

(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin wird vom Fachschaftsrat ein/e neue/r Vertreter*in entsandt.

1355

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1356

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 29. Juli 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs „Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie“ und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sollten mehr als zwei Kandidaten zur Wahl aufgestellt sein, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze stets um eins niedriger ist als die Anzahl der Kandidaten.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter/innen der Fachschaft in den Studierendenrat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter/innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt zum 30. Juli 2014.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1362

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Volkswirtschaftslehre

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 4. Februar 2014 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Volkswirtschaftslehre

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg (OS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung.
- (5) Änderungen dieser Satzung können in einer Fachschaftsversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung des StuRa nach § 17 Abs. 5 OS.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, Antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung

Organisation

- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsversammlung,
 - c. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sechs Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Um ihren Aufgaben nachzukommen, muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal jährlich zusammenkommen.

Aufgaben

- (9) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen beim Fachschaftsrat die Entlastung des Kassenwarts.
- (10) Haben die Kassenprüfer eine Entlastung des Kassenwarts beim Fachschaftsrat beantragt so kann die Fachschaftsvollversammlung den Fachschaftsrat entlasten.

§ 3 Fachschaftsrat

Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Mitglieder des Fachschaftsrats erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 33 OS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.

- (3) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft VWL wahr.

- (4) Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsversammlung öffentlich zusammen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsversammlung mit ein und informiert diese. Ausnahmen müssen in der Fachschaftsversammlung begründet werden.

Organisation

(5) Der Fachschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn

- a. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
- b. die Anwesenheit bei Fachschaftsversammlungen, Sitzungen des Fachschaftsrats und Fachschaftsvollversammlungen im Monatsmittel nach jeweils zwei Monaten jeweils weniger als 50 v.H. der Sitzungen betragen hat. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen,
- c. vier Fachschaftsversammlungen in Folge ohne Begründung verpasst wurden. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wählt die Fachschaftsversammlung einen nicht stimmberechtigten kommissarischen Vertreter dessen Bestimmung bis zur nächsten ordentlichen Wahl gültig ist.

Aufgaben

- (8) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsversammlung. In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen.
- (9) Er beruft die Fachschaftsversammlung ein.
- (10) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese.
- (11) Der Fachschaftsrat setzt einen Kassenwart ein. Die Position des Kassenswarts muss zu jeder Zeit besetzt sein.
- (12) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlung sowie Fachschaftsversammlung anwesend sein.
- (13) Der Fachschaftsrat bestimmt die Vertreter der Studienfachschaft VWL in den StuRa.
- (14) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigungen aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und bei Gremien offiziell bescheinigen. Hierfür ist eine Anwesenheit der anfragenden Person im relevanten Gremium, Organ oder in einer Arbeitsgruppe von 50 v.H. der Sitzungen vorausgesetzt, wobei die Anwesenheit laut gültigen Protokollen heranzuziehen ist. Des Weiteren müssen alle aktuell gültigen Kriterien zur Erteilung einer Bescheinigung erfüllt sein. Bei Unstimmigkeit hierüber entscheidet der Fachschaftsrat mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit und hat dies der Fachschaftsversammlung mitzuteilen.

§ 4 Fachschaftsversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft VWL zur Vertretung der Interessen von Studierenden gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit.

- (2) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft VWL zur Vertretung ihrer Interessen auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. Sie arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

- (3) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaftsversammlung zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gilt als Selbstverständlichkeit.

- (4) Die Fachschaftsversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

Organisation

- (5) Rede- und Antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Mitglied der Fachschaftsversammlung und somit stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachschaftsrats sowie Mitglieder der Studienfachschaft nach zweimaliger Anwesenheit im aktuellen Semester. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen. Sofern noch keine zwei Sitzungstermine stattgefunden haben gilt die Anwesenheit aus dem vorangegangenen Semester.
- (7) Die Fachschaftsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung für die jeweils nächste Sitzung. Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.
- (8) Die Sitzungsleitung benennt einen Protokollführenden (Verlaufsprotokoll). Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von drei Tagen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen sowie über eingerichtete Email-Verteiler zu versenden. Sitzungsleitung und Protokollführender tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft VWL wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- (10) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Fachschaftsversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (11) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsversammlung Arbeitskreise einrichten.

1371

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Aufgaben

(12) Die Fachschaftsversammlung führt Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(13) Sie berät und informiert die Studierenden (Erstsemesterwochenende, Erstsemestereinführung, Auslandsinformationstag,...)

(14) Studentische Aktivitäten (Faculty, Econ, Sommerfest) werden von der Fachschaftsversammlung gefördert und organisiert.

(15) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.

(16) Die Fachschaftsversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft VWL auf.

(17) Zuständig für Austausch, Ansprechpartner und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen ist die Fachschaftsversammlung.

(18) Die Fachschaftsversammlung kann Kriterien beschließen welche die Vergabe von Bescheinigungen durch den Fachschaftsrat (vgl. § 3 Abs. 14 dieser Satzung) regeln.

(19) Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.

§ 5 Stimmführung der Studienfachschaft VWL im StuRa

Allgemeines

- (1) Der Vertreter im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft VWL.

- (2) Die Studienfachschaft VWL kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im StuRa zusammenschließen.

- (3) Im Falle einer Kooperation nach § 14 der Organisationssatzung muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertretern zustimmen.

- (4) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft VWL zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.

Entsendung und Organisation

- (5) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter in den StuRa. Es können so viele Vertreter entsandt werden wie nach § 18 Abs. 6 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft VWL vorgesehen sind
- (6) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn die Fachschaftsversammlung mit Zweidrittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. Der betroffene Vertreter ist im Vorfeld anzuhören.

Aufgaben

- (8) Die Vertreter im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsversammlung.
- (9) Die Vertreter im StuRa sind gehalten, den Beschlüssen der Fachschaftsversammlung zu folgen. § 10 Abs. 2 LHG bleibt jedoch unberührt.
- (10) Die Vertreter im StuRa sind Ansprechpartner für Mitglieder der Studienfachschaft VWL in Belangen des StuRas. Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden. Eine Sprechstunde ist einzurichten.

§ 6 Kassenwart

- (1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode wählen die Mitglieder des Fachschaftsrats einen Kassenwart.
- (2) Der Kassenwart hat folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - b. Konto- und Kassenführung,
 - c. Vornahme finanzieller Transaktionen,
 - d. Verwaltung der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft VWL bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel.
- (3) Der Kassenwart unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.
- (4) Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die Vertreter der Studienfachschaft VWL im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.
- (5) Die Amtszeit des Kassenwarts ist in der Regel an die Legislaturperiode des aktuellen Fachschaftsrats gebunden.

1375

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

§ 7 Übergangsregelung

Um bis zur ersten Wahl des Fachschaftsrats einen funktionierenden Übergang zu gewährleisten gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Die Vertreter der Studienfachschaft VWL im StuRa berufen eine Fachschaftsvollversammlung ein.

- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wählt einen kommissarischen Fachschaftsrat welcher die Rechte und Pflichten des Fachschaftsrates bis zur ersten regulären Wahl übernimmt.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

1376

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 12. August 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderungssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.), wird wie folgt geändert:

Bei § 18 Abs. 4 wird am Ende Folgender Satz angefügt:

„Die Legislatur kann ausnahmsweise in begründeten Fällen um bis zu zwei Monate verkürzt oder verlängert werden.“

1378

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 12. August 2014

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 25. November 2014 sowie am 2. Dezember 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderungssatzung am 29. Juli 2015 genehmigt

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) und durch Beschluss des Studierendenrates vom 12. August 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Referent*innen, die Mitglieder der Sitzungsleitung und die Vorsitzenden sind Mitglieder des Studierendenrates mit beratender Stimme.“

1380

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2015
07.09.2015

2. Nach § 23 Abs. 9 werden die Absätze 10 und 11 hinzugefügt:
- „(10) Referent*innen können nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzes der VS ausüben.
 - (11) Referent*innen können nur in einem Referat Referent*in sein.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2014

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 12. August und am 16. Dezember 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 29. Juli 2015 genehmigt.

§ 1 Auslagenersatz für Inhaber*innen von Wahlämtern, Erfrischungsgeld

(1) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlraumausschüsse und deren Vorsitzende Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung nach der Wegegeldordnung.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 60 Euro pro Person für den vollen Wahltag wird den Mitgliedern der Wahlraumausschüsse gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft

- (1) Vorsitz und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen.

- (3) Für die Protokollführung (inklusive Vor- und Nachbereitung) und Sitzungsleitung wird eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 30 Euro je beschlussfähiger Sitzung gewährt.

- (4) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10. November 2014 in Kraft.

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Erste Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 17 Abs. 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) hat der Studierendenrat am 18. Februar und am 12. August 2014 die nachfolgenden Änderungen beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Heidelberg vom 17. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.12.2013, S. 843 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„StuRa-Sitzungen finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Gegebenenfalls sind außerplanmäßige Sitzungen vorzusehen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. Eine Sitzung beginnt mit dem angegebenen Sitzungstermin und endet spätestens um 1:00 Uhr am Folgetag. Ist die Sitzung zu diesem Zeitpunkt nicht fertiggestellt, wird so verfahren, als ob die Sitzung beschlussunfähig wäre.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach § 20 Abs. 5 der Satzung gewählte Sitzungsleitung beruft die StuRa-Sitzungen ein. Dies geschieht per Mail. Die Termine der einzelnen Sitzungen sind vier Wochen im Voraus bekannt zu geben.“

3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Termine der einzelnen Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekanntgegeben.“
4. Bei § 5 Abs. 8 Buchstabe c wird nach dem Wort „Tagesordnungspunkts“ ein Punkt angefügt und danach der Satz „Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden.“ ergänzt.
5. Bei § 5 Abs. 8 Buchstabe e wird die Formulierung „eine anstehende Abstimmung zum Zweck einer besseren Informationslage auf die nächste Sitzung vertagt“ ersetzt durch die Formulierung „der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen Nr. 1-3 treten mit Wirkung vom 19. Februar 2014 in Kraft. Die Änderungen Nr. 4 und Nr. 5 treten mit Wirkung vom 13. August 2014 in Kraft.

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 17 Abs. 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. Juli 2014, S. 421 f.) hat der Studierendenrat am 11. November 2014 die nachfolgenden Änderungen beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Studierendenrats der Universität Heidelberg vom 17. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.12.2013, S. 843 ff.), geändert durch die Beschlüsse des Studierendenrats vom 18. Februar und 12. August 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird neu gefasst:
 - "a) Im Falle des StuRa müssen Tagesordnungspunkte sechs Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Sitzungsleitung ist im Ausnahmefall bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich.
 - b) Im Falle der Refkonf müssen Tagesordnungspunkte zwei Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Sitzungsleitung ist im Ausnahmefall bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich."

2. Nach § 4 Abs. 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt.

"Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen Antragstext und eine Begründung beinhalten. Bei Änderungsanträgen zu Ordnungen und Satzungen müssen des Weiteren der alte Text, sowie der dann neue Text enthalten sein. Bei diesen Anträgen muss des Weiteren im Vorfeld die Rechtsabteilung der Universität konsultiert werden.

Anträge die eindeutig die oben beschriebenen Punkte nicht enthalten, sind von der Sitzungsleitung zurückzuweisen."

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung durch die Sitzungsleitung unterbrochen. Anträge und Tagesordnungspunkte, für die ein Beschluss nötig ist, werden in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung eingegliedert. Berichte werden schriftlich zur Verfügung gestellt und entfallen in den Sitzungen. Anträge und Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, werden so lange vertagt, bis eine Sitzung ordentlich beschlussfähig ist.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 12. November 2014 in Kraft.

gez. Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de